



BERICHT 2001

ÜBER DIE TÄTIGKEIT UND WAHRNEHMUNGEN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
- LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION -

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	1
1. Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und wesentliche gesetzliche und kollektivvertragliche Neuregelungen während der Berichtszeit	1
2. Personalstand	2
3. Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen	2
4. Statistik der vorgenommenen Besichtigungen	5
5. Statistik der Übertretungen (Mängel) und der zu deren Abstellung verfügbaren Maßnahmen	7
6. Statistik der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Ursachen	9
7. Statistik der Arbeitsstreitigkeiten, mit denen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion befaßt war	11
8. Hinweis auf besondere sicherheitstechnische und sonstige Dienstnehmerschutzprobleme und Anregungen zu deren Lösung	11
9. Besondere Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Stellen	13
10. Zusammenfassung und Vorschau	13

Impressum

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Leiter: Wirkl. Hofrat Mag. Herbert WINTER

Redaktion: Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Helmut HEPNER

Oldw.Rat Dipl.-Ing. Leopold FEGERL

Einleitung

Die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat gemäß § 118 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, jährlich der NÖ Landesregierung einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten.

Diese hat den Bericht dem NÖ Landtag vorzulegen.

In Entsprechung dieses Auftrages wird für das Kalenderjahr 2001 folgender Bericht vorgelegt:

1. Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion und wesentliche gesetzliche und kollektivvertragliche Neuerungen während der Berichtszeit

Das Landarbeitsgesetz als Grundsatzgesetz aus dem Jahr 1948 wurde als Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287 durch die 287. Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. Juli 1984 wiederverlautbart und zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 101/98.

Das Arbeitsvertragsrecht und der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, werden in der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, geregelt. Die für den Berichtszeitraum gültige Fassung ist die 17. Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020-18, vom 27. April 2000.

Darüber hinaus sind auch noch die sonstigen einschlägigen technischen Gesetze, Verordnungen und Normen zu beachten, soweit diese für die Arbeitssicherheit in der Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind.

Weiters wird von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auch das Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft (LGBl.Nr.6170-0) überwacht. Jährliche Berichte an die EU-Gremien sind zu erstatten.

Die kollektivvertraglichen Neuregelungen führten im Durchschnitt zu nachstehenden Lohnerhöhungen:

TABELLE I: „Lohnerhöhungen“

Anwendungsbereich	Lohnerhöhung % bzw. Betrag	Wirksamkeit ab
Dienstnehmer in Gartenbau- und Baumschulbetrieben	2,26	1.1.2001
Gutsarbeiter, Saisonarbeiter	2,4	1.3.2001
Forstarbeiter (Mantelvertrag)	2,78	1.4.2001
Forst- und Gutsangestellte	2,5	1.5.2001
Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben	2,5	1.6.2001

Quelle: Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien und NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bzw. NÖ Landarbeiterkammer

2. Personalstand

- Abteilungsleiter
- 2 Inspektionsorgane
- Kanzleidienst

3. Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen in Niederösterreich

TABELLE II: „Anzahl der Betriebe“

	Anzahl	%
Vollerwerbsbetriebe	25.124	46,0
Nebenerwerbsbetriebe	28.027	51,4
Betriebe juristischer Personen	1.400	2,6
Gesamtzahl der land- und forst- wirtschaftl. Betriebe in NÖ	54.551	100

Quelle: Statistik Österreich, Agrarstrukturerhebung 1999

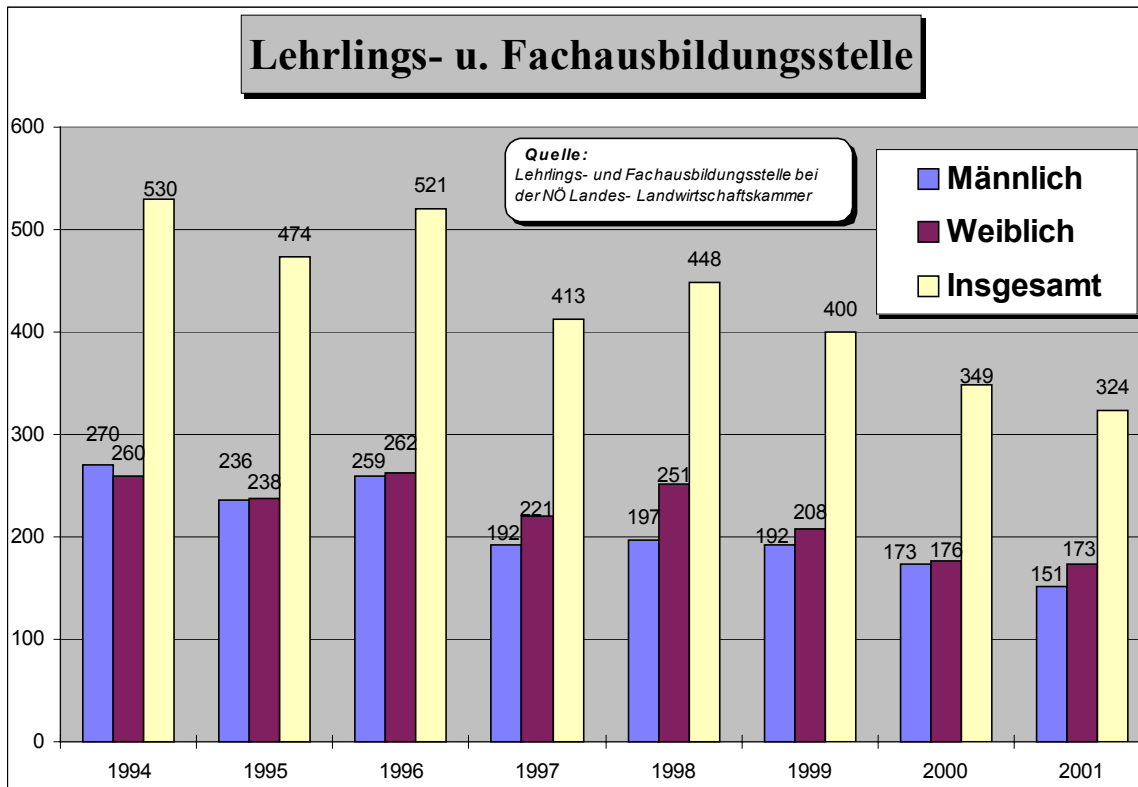
Tabelle III: „Beschäftigungsstand gem. Agrarstrukturerhebung 1999“

Gliederungskriterien	Haupt- erwerbs- betriebe	Neben- erwerbs Betriebe	Betr. Jur. Pers.	Betriebe insge- samt
Personen im Haushalt			-	200.743
Davon Betriebsinhaber haupt	24.866	6.381	-	31.247
Fallweise beschäftigt	255	21.437	-	21.692
Nicht beschäftigt	3	209	-	212
Davon Familienangehörige				
Hauptbeschäftigt	13.048	3.818	16.866	
Fallweise beschäftigt	28.696	26.562		55.258
Nicht beschäftigt				75.468
Familienfremde Arbeitskräfte				
Regelmäßig beschäftigt	1.700	837	3.827	5.827
Unregelmäßig beschäftigt	4.316	1.202	1.025	6.543

.Quelle: Statistik Österreich, Agrarstrukturerhebung 1999

Lehrlingswesen

Die Gesamtzahl der Lehrlinge ist im Jahre 2001 von 349 auf 324 gesunken. Das bedeutet einen Rückgang um 7,2 %.



Erklärend muss hierzu jedoch bemerkt werden, dass seit Einführung der neuen 4-stufigen Fachschule in Niederösterreich gleichzeitig die Lehre und die Facharbeiterprüfung ersetzt werden. Mit dem Fachschulbesuch und einem positiven Abschlusszeugnis erwirbt der Absolvent auch den Facharbeiterbrief. Weitere Sparten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung können durch die Zweit- oder Anschlusslehre erworben werden. Dafür ist jeweils ein Lehrverhältnis in einem anerkannten Lehrbetrieb erforderlich (Heim- oder Fremdlehre).

4. Statistik der vorgenommenen Besichtigungen

Tabelle IV: "Außendienst und sonstige Tätigkeiten der Bearbeiter"

	2000	2001
Erstbetriebskontrollen	425	366
Nachbetriebskontrollen	438	413
Unfallerbhebungen	2	1
Sonstige Erhebungen	18	1
Heimlehrbetriebskontrollen	167	108
Fremdlehrbetriebskontrollen	251	191
Lehrlingskontrollen	418	299
Genehmigungsverfahren	64	40
Gerichtsgutachten und -verhandlungen	4	2
Stellungnahmen, sonst. Gutachten	123	108
Zusammenarbeit mit sonst. Dienststellen	57	22
Sitzungen, Besichtigungen und dgl.	51	38
Vermittelnde Tätigkeit	1	4
Vorträge, Schulungen, Beratungen	31	49
Andere Erledigungen	0	0

Die **NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion** hat gemäß den Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, den gesetzlichen Schutz der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft durch **fortlaufende Betriebskontrollen** wahrzunehmen. Dies geschieht durch die Überwachung der Einhaltung aller dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in Form von Erhebungen, Beratungen und **Betriebskontrollen**; insbesondere erstrecken sich die Kontrollen auf den Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit und die Verwendung der Arbeitnehmer, sowie auf die Einhaltung der **Arbeitszeit** und sonstigen sozialrechtlichen Bestimmungen und **Verträge**.

Soweit die Vorschriften der NÖ Landarbeitsordnung auch auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Anwendung finden, in denen nur familieneigene Arbeitskräfte beschäftigt werden, erstreckt sich die Tätigkeit der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auch auf diese in der Regel bäuerlichen Familienbetriebe, insbesondere dann, wenn sie als Lehr- bzw. Praxisbetriebe anzuerkennen sind.

Bei den Überprüfungen werden vorrangig die verwendeten Maschinen und Geräte, die Gebäude und baulichen Anlagen und der Zustand der Elektroinstallationen kontrolliert. In Betrieben mit fremden Arbeitskräften erstreckt sich die Kontrolle auch auf Dienstwohnungen,

Aufenthaltsräume, sanitäre Anlagen, Lohn- und Urlaubslisten etc. sowie auf den Einsatz gewisser Dienstnehmer für bestimmte Arbeitsverrichtungen (Verwendungsschutz- und Mutter-schutzbestimmungen). Auch der Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung wird eine große Bedeutung bei der Verhinderung von Arbeitsunfällen zugemessen. Dies gilt besonders auch beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und sonstigen Chemikalien.

Tabelle V: "Art und Anzahl der aufgesuchten Betriebe"

	2001	2000	1999
Bäuerliche Betriebe	463	560	502
Gutsbetriebe	45	62	69
Forstbetriebe	28	33	37
Genossenschafts- und öffentliche Betriebe	195	233	254
Spezial- und Sonderbetriebe	115	124	134
Sonstige Betriebe	1	1	0

Die zahlenmäßig größte Gruppe der aufgesuchten Betriebe bildeten die bäuerlichen Betriebe (hauptsächlich Heimlehr- und Praxisbetriebe), wobei neben der Wahrnehmung der sicherheitstechnischen Belange auch in die von den Lehrlingen zu führenden Arbeitsbücher Einsicht genommen wurde. Über die Eignung als Lehrbetrieb wurde jeweils ein Gutachten an die NÖ land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und fallweise an die zuständige Schuldirektion abgegeben. Die Gutachten konnten zumeist positiv erstellt werden, wenngleich in vielen Fällen gleichzeitig auch Aufträge zur Beseitigung noch vorhandener Mängel erteilt werden mussten.

Einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt bildete die Kontrolle der Dienstnehmerbetriebe, deren Zahl jedoch weiter rückläufig ist. In Betrieben mit Betriebsvertretungen bzw. in denen Unfallverhüter bestellt sind, wurden in der Regel auch diese Organe der Betriebskontrolle beigezogen. Auf diese Weise kann der Kontakt mit den Arbeitnehmern hergestellt werden; bei allfälligen Dienstnehmerschutzproblemen konnten nach einer gemeinsamen Erörterung meistens allseits befriedigende Lösungen gefunden werden.

Tabelle VI: "Beschäftigtenstand der aufgesuchten Betriebe"

	2001	2000	1999
Ständige Kräfte	3.964	4.428	4.590
Davon			
Familieneigene (ohne Heimlehrlinge)	935	1.124	1.089
Familienfremde	1.778	1.660	1.773
Angestellte	922	1.224	1.3110
Heimlehrlinge	97	158	160
Fremdlehrlinge	232	262	258
Nichtständige Kräfte	292	294	348
Davon			
Familienfremde	41	41	49
Saisonarbeiter (In- und Ausländer)	251	253	299
Gesamtstand	4.256	4.722	4.938

5. Statistik der Übertretungen (Mängel) und der zu deren Abstellung verfügbaren Maßnahmen

Tabelle VII: "Übertretungen"

	2001	2001%	2000%
1. <u>Arbeits- und Sozialrecht</u>	250	15,29	16,21
davon			
Lohnzahlungen (Mehrdienstleistungsent-schädigungen)	0		
Jugend- und Mutterschutz	0		
Arbeitszeit, Urlaub	0		
Wohnungen und Aufenthaltsräume	22		
persönliche Schutzausrüstung, Erste Hilfe	226		
Sonstiges (Arbeitsordnung, Unfallverhüter, Betriebsvertretungen, Belehrung usw.)	2		
2. <u>Baulichkeiten</u>	352	21,53	24,52
davon			
Tore, Türen, (Falltüren) u. dgl.	68		
Wand- und Bodenöffnungen jed. Art	64		
Stiegen, Leitern	58		
erhöhte Arbeits- und Verkehrsflächen	83		
Rutsch- und Stolpergefahren	6		
Garagen, Treibstofflager	48		
Silos, Jauchegruben, Gärkeller usw.	14		
Sonstiges	11		

	2001	2001%	2000%
3. <u>Maschinen, Geräte, Transportmittel</u>	627	38,35	42,8
davon			
Traktore, Anhänger, sonstige Transportmittel (Hubstapler, u. dgl.)	157		
Kraftübertragungselemente	304		
Feldbestellungs-, Ernte- u. Verarbeitungsmasch.	58		
Sägen aller Art	34		
Seilbahnen, Seilzüge, Kräne, Aufzüge	59		
Schleifkörper, Schleifmaschinen	3		
Sonstiges	12		
4. <u>Elektrische Anlage, Betriebsmittel</u>	348	21,28	11,51
davon			
Elektrische Anlagen	173		
Schutzmaßnahmen	154		
ortsfeste Stromverbraucher	11		
ortsveränderliche Stromverbraucher	4		
Kabel, bewegliche Leitungen	6		
Sonstiges	0		
5. <u>Waldarbeiten</u>	0	0	0,15
6. <u>Andere Beanstandungen und Mängel</u>	58	3,5	4,8
davon			
Heizung, Trocknungsanlagen (Öl, Gas usw.)	10		
Brandgefahr jeder Art	41		
Dampfgefäße und Druckbehälter	7		
Sand- und Schottergruben, sonstige Grabungen	0		
Tiere	0		
Sonstiges	0		
Summe	1.635		

Wie aus der Tabelle VII ersichtlich ist, wurden die häufigsten Mängel bei Maschinen, Geräten und Transportmitteln sowie bei den Baulichkeiten festgestellt. Auch zahlreiche elektrische Anlagen und Betriebsmitteln mussten beanstandet werden. Erfreulicherweise sind durch elektrischen Strom keine nennenswerten Unfälle im Berichtszeitraum gemeldet worden.

Tabelle VIII: "Verfügte Maßnahmen"

	2001	2000	1999
Aufträge	565	634	644
Sofortbescheide	0	0	0
Strafanträge	0	0	0
Sonstige Veranlassungen	0	0	0
Summe	565	634	644

In den meisten Fällen war nach erfolgter Betriebskontrolle ein schriftlicher Auftrag zur Behebung der Mängel erforderlich. Den Betriebsinhabern wurde - allenfalls unter Terminsetzung und Strafandrohung - auch aufgetragen, die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Mängelbehebung in Kenntnis zu setzen. Den Aufträgen werden vorgedruckte Antwortkarten beigelegt.

Durch stichprobenweise durchgeführte Nachkontrollen wurde die Erfüllung der Aufträge überprüft. Sowohl die Quote der Mängelbehebung, als auch die Meldefreudigkeit über die Erfüllung der Aufträge zur Mängelbehebung (Rückmeldung) sind noch nicht ganz zufriedenstellend.

6. Statistik der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Ursachen

Laut Unfallstatistik der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft und deren Mitversicherten (gemeldet von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern) ereigneten sich im Berichtsjahr 1.342 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies ein Sinken um 202, das sind ca. 13,08 %. Die tödlichen Unfälle haben sich von 12 auf 16 erhöht. In der prozentuellen Verteilung der Gesamtunfälle nach objektiven Unfallursachen dominiert immer noch die Gruppe „Sturz und Fall von Personen“ mit einem Anteil von 40,4%. Nach einer Mitteilung der bäuerlichen Unfallversicherungsanstalt wurden die Verträge über ambulante Behandlung Arbeitsunfallverletzter mit Wirkung vom 1. Juli 1993 gekündigt. Es fehlen somit die so genannten Erstberichte, was die Kontinuität der Unfallstatistik beeinträchtigt.

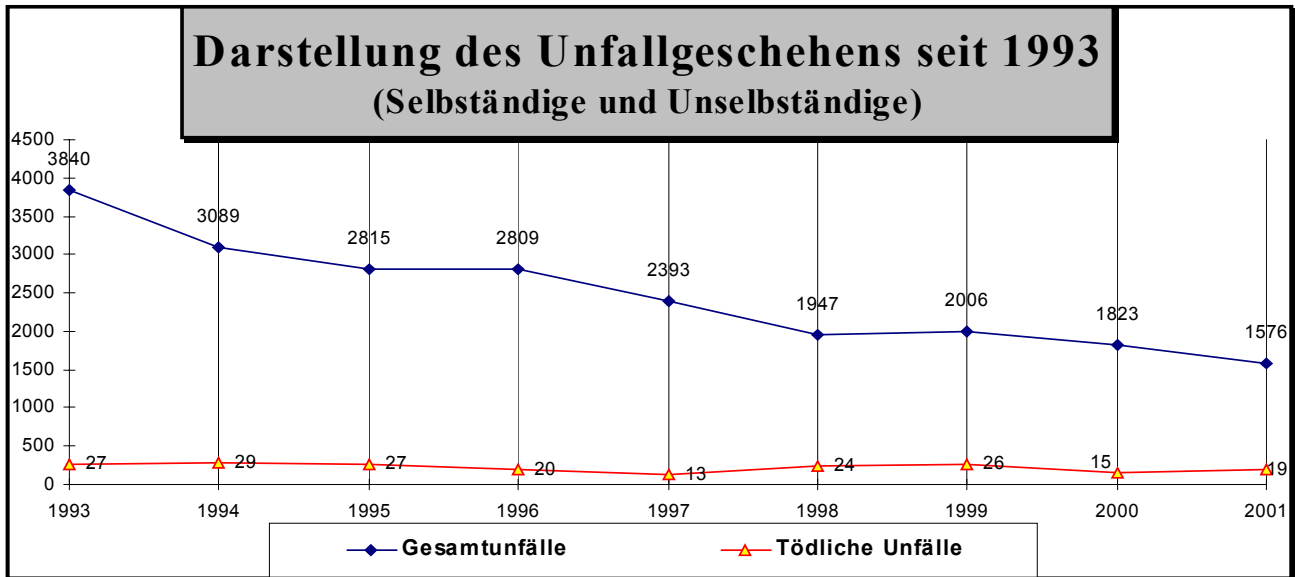
Tabelle IX: "Arbeitsunfälle von unselbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft (gemeldet von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt) in Niederösterreich im Jahre 2001"

Objektive Unfallursache	gesamt/ tödlich	Männlich/ tödlich	Weiblich/ Tödlich
Gesamtunfälle	234/3	202/3	32/0

Laut Unfallstatistik der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt über unselbständige Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft ist die Gesamtzahl der Unfälle gegenüber dem Vorjahr gesunken, die tödlichen Unfälle sind gleich geblieben.

Gesamtunfälle (Selbständige und Unselbständige)

Die Entwicklung des Unfallgeschehens zeigt innerhalb des letzten Jahrzehntes eine rückläufige Tendenz bei der Gesamtzahl der Unfälle.



Die Abnahme der Arbeitsunfälle in der NÖ Land- und Forstwirtschaft im letzten Jahrzehnt kann nicht nur damit begründet werden, dass auch die Zahl der in dieser Berufssparte beschäftigten Personen rückläufig ist, sondern es zeigt sich vielmehr, dass das ständige Bemühen der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion und auch aller anderen Stellen, die sich mit der Verbesserung der Sicherheit und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft befassen, doch einen sichtbaren Erfolg bringt. Neben der Einsparung beachtlicher Summen

an Volksvermögen wird durch die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in erster Linie unermessliches menschliches Leid vermieden.

7. Statistik der Arbeitsstreitigkeiten, mit denen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion befasst war

Arbeitsrechtliche Probleme können in der Regel durch Einschreiten der Berufsinteressenvertretungen einvernehmlich gelöst werden.

8. Hinweise auf besondere sicherheitstechnische und sonstige Dienstnehmerschutzprobleme und Anregungen zu deren Lösung

Bei den Unfällen mit Transportmitteln hält sich hartnäckig eine sehr hohe Todesrate, seit Jahren die höchste im Vergleich mit den anderen Unfallursachen. Einen wesentlichen Anteil haben daran die Unfälle mit Kraftfahrzeugen (Traktoren). Daraus lässt sich ableiten, dass der Transport auch in der Landwirtschaft einen hohen Stellenwert besitzt und wie auch in anderen Wirtschaftsbereichen ein hohes Sicherheitsrisiko darstellt. Eine Verbesserung auf diesem Gebiet wäre durch verschiedene Maßnahmen sicher noch zu erreichen. Einerseits sollten die Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhängerfahrzeug) mit besseren Bremsanlagen ausgerüstet werden, andererseits sind immer noch nicht alle Traktoren, die nach den gesetzlichen Bestimmungen (Kraftfahrgesetz und NÖ Landarbeitsordnung 1973) mit Fahrerschutzeinrichtungen aus- bzw. nachzurüsten sind, in der Praxis auch tatsächlich mit wirksamen Fahrerschutzeinrichtungen ausgestattet. Die Überprüfung nach dem Kraftfahrgesetz (Prüfplakette) sollte für alle Traktoren in gleicher Weise gelten.

Ein weiteres Problem ergibt sich mit den überbreiten An- und Aufbaugeräten an Traktoren im Straßenverkehr. Zahlreiche Erzeugnisse von Bodenbearbeitungsgeräten, Sämaschinen und dgl. überschreiten die zulässige Breite von 3 m oft um 50 cm und mehr. Die Verwender solcher Geräte (Transport auf öffentlichen Straßen) machen sich nicht nur strafbar, sondern - was noch viel schwerwiegender ist - sie machen sich mitschuldig und haftbar bei allfälligen Verkehrsunfällen infolge des Mitführens eines unzulässig breiten Gerätes ohne besondere Genehmigung bzw. Einhaltung besonderer Auflagen.

Es gibt derzeit noch keine geeignete Regelung, die der Praxis entspricht und gleichzeitig auch im Einklang mit der Verkehrssicherheit steht.

In manchen Europäischen Ländern wird beispielsweise im Krafftfahrrecht eine bessere Kennzeichnung von langsam fahrenden Fahrzeugen (bis ca. 30 km/h) gefordert.

Das Problem **Schadgase** in der Landwirtschaft ist zahlenmäßig gesehen sehr gering. Damit zusammenhängende Unfälle sind jedoch zumeist folgenschwer und auf leichtsinniges und verantwortungsloses Verhalten zurückzuführen. Einfachste, jedermann bekannte und erprobte Vorbeugemaßnahmen werden dabei missachtet. Häufig werden aber auch die Gefahren nicht erkannt oder unterschätzt. Eine Einflussnahme ist nur bedingt möglich. Nicht selten müssen sich Rettungspersonen in akute Lebensgefahr begeben, wenn sie beispielsweise eine im Gärkeller, im Silo oder in der Güllegrube verunglückte Person bergen sollen.

Bei der **Lehrbetriebsanerkennung** sind aus der Sicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Fragen der Arbeitssicherheit vorrangig, weil einerseits der Lehrling nur an vorschriftsmäßig abgesicherten Betriebsmitteln und -einrichtungen arbeiten darf und andererseits eine ordnungsgemäße Ausbildung des Jugendlichen nur dann gewährleistet, wenn der Lehrbetrieb den sicherheitstechnischen Anforderungen in beispielhafter Weise entspricht und die Ausbildungsverantwortlichen (Lehrherr, Lehrfrau) auch sonst ein gutes Vorbild abgeben. Eine Überprüfung aller Lehrbetriebe vor dessen Anerkennung als Lehrbetrieb wird angestrebt.

Bereits anerkannte Lehrbetriebe werden mit Informationsmaterial versorgt und durch eine schriftliche Mitteilung beauftragt, allfällige sicherheitstechnische Mängel im Betrieb zu beheben. Eine beigelegte Antwortkarte dient zur Meldung der Mängelbehebung an die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion. Durchschnittlich erfolgen ca. 25 % schriftliche Rückmeldungen, zum Teil wird die Mängelbehebung auch telefonisch durchgegeben.

Säumige Betriebe werden vorrangig einer Betriebskontrolle unterzogen, ebenso Betriebe mit mehreren Lehrlingen. 299 Heim- und Fremdlehrbetriebe wurden kontrolliert und beraten.

Einen besonderen Schwerpunkt der Beratungs- und Kontrolltätigkeit bildeten im Berichtsjahr die Ausbildungs- (Praxis-) betriebe, welche nach den Bestimmungen der Novelle zur NÖ Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025/1-9, durch die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu beraten und hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überprüfen sind. Einige Betriebe mussten mehrmals aufgesucht werden, um den geforderten Sicherheitsstandard zu erreichen.

9. Besondere Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die Kontakte mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft) wurden durch die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitnehmerschutzkommission sowie an den Konferenzen der Amtsvorstände der Arbeitsinspektorate wahrgenommen und im Sinne des notwendigen Erfahrungsaustausches ausgebaut.

In Zusammenarbeit mit der **NÖ Landarbeiterkammer** und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wurden in den Wintermonaten Unfallverhütungsschulungskurse im Bildungsheim der Landarbeiterkammer in Drosendorf abgehalten.

Während der Wintermonate werden auch regelmäßig Ausbildungslehrgänge für Staplerfahrer gemeinsam mit dem WIFI und der NÖ Landarbeiterkammer veranstaltet. Etwa 100 Bewerber erlangen pro Saison eine Berechtigung zum Lenken eines Hubstaplers („Staplerführerschein“).

Außerdem ist die NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Aus- und Weiterbildung der **Zivildienen** und der **Dorf- und Betriebshelfer(innen)** in der Kursstätte Tullnerbach beteiligt.

Als Ergänzung der Informationstätigkeit für Lehrbetriebe werden im Rahmen der Lehreltern-tagungen der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch Vorträge über **Arbeitssicherheit und Unfallverhütung** gehalten. Diese Veranstaltungen finden üblicherweise auch in den Wintermonaten statt, die Ausbildungsverantwortlichen zeigen daran großes Interesse, insbesondere an den praktischen Fragen der Arbeitssicherheit.

Ein Inspektionsorgan hat im Jahre 2001 die achtwöchige Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft (§ 92a, NÖ Landarbeitsordnung) über die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) absolviert und mit einer Prüfung positiv abgeschlossen.

10. Zusammenfassung und Vorschau

Im Jahr 2001 wurde die Tätigkeit der NÖ Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Sinne des gesetzlichen Auftrages gemäß den Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 fortgesetzt.

Es wurden fortlaufende Betriebskontrollen in Dienstnehmerbetrieben und schwerpunktmäßig in bäuerlichen Heimlehrbetrieben und insbesondere auch in Praxisbetrieben durchgeführt. Durch die vermehrte Vornahme von Nachkontrollen wurde auch der notwendigen Mängelbehebung der entsprechende Nachdruck verliehen.

Diese Kontrollen sollen auch weiterhin schwerpunktmäßig in Dienstnehmerbetrieben, in Betrieben mit Lehrlings- und Praktikantenausbildung und in bäuerlichen Heimlehrbetrieben durchgeführt werden.

Im Rahmen von bau- und gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Mitwirkung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ebenfalls gesetzlich vorgesehen. Es werden in diesem Zusammenhang die Belange des Arbeitsschutzes wahrgenommen, ein Bereich, dem auch künftig eine große Bedeutung beigemessen wird.

Nach Art. 4 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine angemessene Kontrolle und Überwachung zu sorgen und auch aufgrund diverser Arbeitnehmerschutzrichtlinien regelmäßig an die Europäische Kommission zu berichten.

Diese Richtlinie wurde durch die 17. Novelle der NÖ Landarbeitsordnung vom 27. April 2000 umgesetzt.

Unfälle und sonstige berufliche Risiken müssen aus menschlicher und auch aus volkswirtschaftlicher Sicht so wirksam wie möglich verhindert werden.

Nach dem Motto **„Jeder Unfall - insbesondere jeder tödliche - ist ein Unfall zu viel“** wird die Land- und Forstwirtschaftsinspektion auch in Zukunft bemüht sein, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die Arbeitssicherheit in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu verbessern.